

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Band: 19 (1922)

Heft: 1

Artikel: Unterstützungsaktion des Bundes zugunsten unverschuldet
notleidender Schweizer im Ausland

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-837580>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 22.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Patronat ihrer Anstaltsvorsteher zu stehen, welche die entstehenden Schwierigkeiten zu beheben versuchen oder bei Auflösung des Arbeitsverhältnisses die Zöglinge vorübergehend in die Anstalt zurückrufen würden.

Daß für den Betrieb der vorgeschlagenen Lehrwerkstätten, Arbeitskolonien und Arbeiterheime das Lehr- und Aufsichtspersonal besonders herangebildet werden müßte, ist wohl einleuchtend. Es könnte dies am besten geschehen durch Einrichtung von heilpädagogischen Kurien für die Lehrkräfte, durch Subventionen an Studienreisen im Auslande, durch Einrichtung praktischer Lehrkurse für Pflegepersonal in den Anstalten für Anormale, durch Heranbildung von Lehrmeistern in den Werkstätten für Anormale. Besondere Nachfragen haben eracben, daß die Handwerker sich nicht zu besondern Lehrmeisterkursen für Anormale herbeiließen. Man wird darum von jenen absehen und diese in den Vordergrund treten lassen müssen.

Die Organe der Berufsberatungsstellen in der Schweiz sollten besondere Unterabteilungen für die Berufsberatung Anormalerschaffen. Sie hätten sich auch mit der Schulaufsicht über die anormalen Lehrlinge zu befassen, für die Lehrverträge besondere Lehrbedingungen aufzustellen, mit den Meisterverbänden engere Fühlung zu nehmen und bei ihnen Verständnis und Interesse für die Berufsausbildung Anormaler zu wecken, eine Liste der Berufs- und Beschäftigungsmöglichkeiten anzulegen und vor allem in den Industriebetrieben und Fabriken Teilbeschäftigungen nachzuspüren, die gut von Anormalen ausgeführt werden können. Die Resultate all dieser Erkundigungen wären dem Sekretariat der Schweiz. Vereinigung für Anormale einzusenden und durch dieses den verschiedenen Verbänden für Anormale bekanntzugeben.

Schlußbemerkungen. Dies ist in gedrängter Kürze eine Blumenlese aus dem unserem Sekretariat zugekommenen Material, die natürlich verschiedene Meinungen wachrufen wird. Das ist sicher, wenn der von Herrn Nationalrat von Matt aufgestellte Entwurf zu einem Bundesgesetz zur Hebung des Abnormenwesens die Berufsausbildung der Anormalen in oben ausgeführtem Sinne berücksichtigt und durch Subvention von Bund und Kantonen fördert, so wird den Gemeinde-Verwaltungen, den Armen-Pflegschaften und Eltern, die erwachsene Anormale zu versorgen und zu beschäftigen haben, eine große Last abgenommen. Erst durch die oben skizzierte berufliche Ausbildung der Anormalen kommt die Arbeit der Erziehungsanstalten und Hilfsschulen für Anormale zur vollen Geltung. Durch Verwertung der schwachen Kräfte steigt der nationalökonomische Wert unseres ganzen Volkes. Wenn aber die erwachsenen Anormalen den Gemeinde-Verwaltungen, Armen-Pflegschaften und Eltern durch Nichtausbildung ihrer Kräfte ihr Leben lang zur Last fallen, so zehren sie vom nationalen Vermögen, statt es zu mehren.

St. Gallen, im September 1921.

Das Sekretariat der Schweiz. Vereinigung für Anormale.

Unterstützungsaktion des Bundes zugunsten unverschuldet notleidender Schweizer im Auslande.

Vor dem Kriege standen keine andern Bundesmittel zur Unterstützung der hilfsbedürftigen Schweizer im Auslande zur Verfügung als die Subventionen an die schweizerischen Wohltätigkeitsgesellschaften und Mäse, und die Unter-

Stützungstätigkeit war vollständig diesen Gesellschaften, sowie den Gesandtschaften und Konsulaten überlassen, wofür letztere freiwillig aus den ihnen zukommenden Kanzleigebühren ansehnliche Beträge für Unterstützungen aufwendeten. Auch während des Krieges haben diese Wohltätigkeitsgesellschaften das Menschenmögliche getan, um helfend einzugreifen. Ihnen zur Seite stand das zu Beginn des Krieges gebildete „Komitee zur Unterstützung der Schweizer in den kriegsführenden Staaten“, welches das Ergebnis der veranstalteten Sammlungen, ungefähr 2,200,000 Fr., durch Vermittlung der schweizerischen Gesandtschaften und Konsulate unter die Bedürftigen verteilte. Außerdem standen verschiedenen eidgen. Departementen bedeutende außerordentliche Bundesmittel zu ungefähr demselben Zwecke zur Verfügung. Alle diese Gelder sind heute sozusagen aufgebraucht. Da jedoch die Weltkrisis ihr Ende noch nicht erreicht hat, und zahlreiche Schweizer im Auslande unter ihr auch fernerhin zu leiden haben werden, erscheint es, wenn unsere Landsleute in der Fremde nicht pekuniärer und moralischer Verelendung anheimfallen sollen, dringend erforderlich, das Hilfswerk fortzusetzen und neue Mittel hierfür zu beschaffen. Die kantonalen und kommunalen Behörden lehnen die Pflicht zur Unterstützung ihrer Angehörigen im Auslande und zu ihrer Heimnahme regelmäßig ab.

Der Bundesrat hat deshalb am 6. Mai 1921 beschlossen, das Hilfswerk aus Bundesmitteln durchzuführen und damit die Polizeibehörde des Justiz- und Polizeidepartementes zu beauftragen. Ihre Tätigkeit soll bestehen

- a) in der Unterstützung der bedürftigen Schweizer während ihres Aufenthaltes im Auslande,
- b) in deren Heimnahme und
- c) in der Ob Sorge für die Heimgekehrten, bis sie Unterkunft gefunden haben, bzw. polizeilich angemeldet sind. Die weitere Unterstützung im Inland soll Sache des eidgenössischen Arbeitsamtes (für die Arbeitsfähigen) und der Innerpolitischen Abteilung (für die Arbeitsunfähigen) sein.

Die Heimbeförderung der Schweizer aus dem bolschewistischen Rußland soll nach wie vor durch das Politische Departement (Abteilung für Auswärtiges) besorgt werden.

Das Verfahren ist so gedacht, daß die Polizeibehörde jeden ihr von einer Gesandtschaft, einem Konsulat oder einer Wohltätigkeitsgesellschaft angemeldeten Heimnahmefall der kompetenten Instanz des Kantons, in welchem der Heimkehrer Aufnahme finden möchte, avisiert, die ungesäumt die nötigen Anordnungen treffen soll, um, wenn irgend möglich, dem Heimkehrer am gewünschten Orte Unterkunft zu sichern. Um zu verhindern, daß mittel- und arbeitslose Heimkehrer selbst von den Heimatgemeinden abgewiesen und von Ort zu Ort geschoben werden, wird die Polizeibehörde Gesuche um Heimnahme von Schweizern grundsätzlich nicht eher bewilligen, als die Unterkunft im Inland gesichert ist. Ist dies der Fall, so wird die Reise des Betreffenden an den Unterkunftsort angeordnet; die polizeiliche Anmeldung kann sofort erfolgen, woraufhin das Arbeitsamt oder die innerpolitische Abteilung in Funktion treten wird.

Den Kantonen erwächst aus der Unterkunftsgewährung an die aus dem Auslande heimkehrenden Schweizer kein Nachteil, da für diese keine Karenzzeit besteht, ihre Unterstützung vielmehr vom Tage der polizeilichen Anmeldung hinweg völlig zu Lasten des Bundes geht. Auch wenn die Verhältnisse eine andere Lösung als die Heimnahme, mit andern Worten die Unterstützung der Schweizer an ihrem ausländischen Aufenthaltsort als zweckmäßiger erscheinen lassen, so würden die Kosten aus Bundesmitteln bestreiten.

In dem Kreisreiben, in welchem das eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement den Kantonsregierungen von dem Beschlusse des Bundesrates Kenntnis gibt, spricht es die bestimmte Erwartung aus, daß ihm Kantone und Gemeinden ihre Mitwirkung zu Teil werden lassen. Die Polizeiabteilung muß für die Lösung der Unterkuftsfrage unbedingt auf das weitgehende und gutmeinende Entgegenkommen der Kantone und Gemeinden zählen können; es muß möglich gemacht werden, daß innert kürzester Zeit der zur Heimkehr Angemeldete an irgend einem Orte in der Schweiz, jedenfalls im Gebiete seines Heimatkantons, Aufnahme zugesichert erhält. Sollte die Erwartung des Departements nicht in Erfüllung gehen, so müßten sich die Bundesbehörden vorbehalten, die Hilfeleistung im In- und Ausland gegenüber Angehörigen lässiger Kantone und Gemeinden abzulehnen. St.

Bundesrätliche Entscheide in Sachen interkantonaler Streitfälle über Auslegung des Konkordates betr. wohnörtliche Unterstützung.

III.

Es handelt sich um die Frage, ob Basel für die Kosten der Anstaltsversorgung eines Margauers aufzukommen hat, die am 16. März 1920 erfolgte, währenddem Margau erst am 1. Juni 1920 dem Konkordat beitrat; ferner ob für die seit 1915 ununterbrochen in Basel niedergelassene Familie für die Verteilung der Unterstützung zwischen den beiden Kantonen nur die Zeit seit 1915 in Betracht kommt, oder ob auch frühere Aufenthalte hinzu gerechnet werden dürfen.

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 26. Juli 1921 folgendermaßen entschieden:

In rechtlicher Beziehung fällt in Betracht:

a) Was zunächst die Kosten der Anstaltsversorgung des Ehemannes betrifft, so wird die Verteilung geregelt durch Art. 15, Absatz 1, des Konkordates; laut dieser Bestimmung „werden bei Anstaltsversorgung eines Unterstützten die Kosten zwischen dem Wohnkanton und dem Heimatkanton nach Maßgabe des Art. 5 verteilt, in der Meinung, daß der Zeitpunkt, in dem die Anstaltsversorgung beschlossen worden ist, für die Verteilung der Kosten während der ganzen Dauer der Versorgung maßgebend sein soll“. F. ist am 16. März 1920 nach der Anstalt Königsfelden verbracht worden, in einem Zeitpunkte also, da das Konkordat betreffend wohnörtliche Unterstützung, welches für den Verkehr zwischen Margau und Basel-Stadt erst seit 1. Juli 1920 in Wirksamkeit steht, für die Kostentragung nicht maßgebend sein konnte. In Ermangelung einer interkantonalen Vereinbarung fiel damals für die Tragung dieser Versorgungskosten ausschließlich der Kanton Margau, als der Heimatkanton des Versorgten, in Betracht, und der cit. Art. 15 des Konkordates hat hieran nichts geändert.

b) Die Verteilung der Kosten für die Unterstützung der in Basel verbliebenen Ehefrau F. hängt ab von der Frage, ob die in Art. 5 des Konkordates als Kriterium für die Kostenverteilung aufgestellten Wohnsitzfristen bloß die Dauer des ununterbrochenen Aufenthaltes des Unterstützten seit seinem letztenmaligen Zuzug nach dem Wohnkanton, oder aber die gesamte Dauer seines Wohnsitzes in diesem Kanton, ohne Rücksicht auf stattgehabte Unterbrechungen des Aufenthaltes, umfassen sollen. Zur Entscheidung dieser Frage ist darauf hinzuweisen, daß gemäß Art. 2 des Konkordates die Unterstützungspflicht des